Vereinbarungsbedingungen für Betreuer*innen der KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V.

1. Einsatz

Es wird kein Arbeitsrechtsverhältnis begründet. Es besteht ein Anspruch auf eine leistungsbezogene Vergütung. Für die Angabe zur Einkommenssteuer sind die Betreuer*innen selbst verantwortlich.
Die Betreuer*innen erhalten i.d.R. die gleichen Leistungen wie die Teilnehmenden (Übernachtung, Vollverpflegung, Freizeitgestaltung mittels Gruppengeld, Transfer). Der Einsatz wird zunächst formlos, auf der Grundlage einer schriftlichen, verbindlichen Anmeldung durch den/die Betreuer*in und einer schriftlichen, vorläufigen Zusage – in der Regel per E-Mail - durch die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. vereinbart. Der endgültige Vertrag wird von der KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. rechtzeitig vor dem Einsatz übergeben, sofern es keine Einwände nach den Ziffern 5, 6, 7 und 9 dieser Vereinbarung gibt.

2. Pflichten des Betreuers / der Betreuerin

Zu den Pflichten gehören:
- tägliches morgendliches Wecken der Teilnehmenden,
- Begleitung der Teilnehmenden zum Essen sowie Beaufsichtigung während der Esseneinnahme,
- Einhaltung der Ordnung beim Verlassen der Zimmer/des Speisesaals,
- tägliche Kontrolle der Zimmer der Teilnehmenden auf Ordnung und Sauberkeit sowie Alkohol und Zigaretten,
- Beachtung der Einhaltung von Terminen der Teilnehmenden (z.B. pünktliches Erscheinen in den Lerngruppen/bei den Projekten),
- Beachtung angemessener Bekleidung der Teilnehmenden,
- gemeinsame Freizeitgestaltung der Teilnehmenden,
- Einhaltung der Hygiene der Teilnehmenden,
- Teilnahme an den Teamberatungen,
- Belehrung der Teilnehmenden (mit Unterschrift Belehrung bestätigen lassen),
- sich engagiert, kreativ und individuell den Teilnehmenden, ihrer Freizeitgestaltung, ihrem Wohlergehen sowie ihren Interessen und Problemen zu widmen,
- sich pädagogisch, methodisch und rechtlich zu qualifizieren sowie entsprechend den organisatorischen Anleitungen sowie der Rechtsausbildung zu verfahren,
- sorgsam mit von den Teilnehmenden anvertrauten Taschengeldern, Wertsachen und deren Eigentum umzugehen, sowie es vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen,
- pünktlich und zuverlässig die An- und Abreise abzusichern, persönlich die zugewiesene Gruppe zu begleiten sowie die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu leisten,
- durch das persönliche Verhalten den Teilnehmenden und den anderen Betreuer*innen Vorbild und Partner zu sein,
- sparsam, verantwortungsbewusst und sachdienlich zugewiesene finanzielle Mittel zu verwenden sowie ordnungsgemäß im Büro der KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. zurückzurechnen,
- anvertraute Unterlagen, Literatur, Dokumente und Unterlagen des Vereins und der jeweiligen Veranstalter sorgfältig zu behandeln und nach Ablauf des Camps bzw. nach Vereinbarung zurückzugeben (Eine weitere Verwendung von Adressenlisten und anderen Materialien der KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. zum privaten oder kommerziellen Zweck ist aus Gründen des Copyrights und des Datenschutzes strikt untersagt.),
- die Interessen der KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. zu vertreten, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Camps zu gewährleisten sowie nach wesentlicher pädagogischer und humanistischer Wertstellung des Vereines zu arbeiten. Dies beinhaltet nicht eine Außenvertretung des Vereines im juristischen Sinne, sofern nicht gesondert vereinbart.

3. Haftung

Bei vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Vereinbarung bzw. bei schuldhafter Herbeiführung von physischen, psychischen, ideellen oder sachlichen Schäden gegenüber den Teilnehmenden, dem Verein oder Dritten ist die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. oder ggf. die Projektleitung berechtigt, den/die Betreuer*in sofort von seiner/ ihrer Aufgabe und Funktion zu entbinden. In diesem Fall kann die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. von dem/der Betreuer*in alle damit verbundenen Unkosten bzw. Schadenersatz fordern. Zudem erlischt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.
Alle Betreuer*innen haften gemäß §§ 823 und 832 BGB für Ihre Arbeit und Ihre Gruppe selbst.
Etwaige Schadenersatzansprüche sind durch die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. konkret nachzuweisen.

4. Änderungen / Rücktritt

Die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. und der/die Betreuer*in verpflichten sich, unverzüglich wesentliche Veränderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz oder den Rücktritt von dem Einsatz der anderen Seite mitzuteilen. Bei Rücktritt durch den/die Betreuer*in von der Vereinbarung ohne zwingende Gründe kann der/die Betreuer*in zum Schadenersatz herangezogen werden. Anerkannt werden jedoch Krankheit (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung), Arbeitsaufnahme durch bisher arbeitslose Betreuer*innen, schwerwiegende familiäre Zwischenfälle etc.
Die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. kann von der Vereinbarung zurücktreten, wenn das jeweilige Camp aus Gründen höherer Gewalt nicht mehr durchführbar ist oder wegen Minderauslastung storniert bzw. in seiner Gruppenstärke reduziert werden muss. Ersatzansprüche durch die Betreuer*innen sind ausgeschlossen.

Kofinanziert von der Europäischen Union

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

5. Vereinbarungsbestandteile und Geltung
Bestandteile der Vereinbarung sind außerdem das Infoblatt zum jeweiligen Camp, ferner die Geschäftsbedingungen, Personenbeförderungs- , Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, Haus-, Objekt-, und sonstige Ordnungen der Objekte, Transportunternehmen, Versicherungsunternehmen, Reiseveranstalter und sonstiger Vertragspartner*innen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufenthalt, sofern hier oder in der Betreuer*innenstellenausschreibung nicht anders festgelegt.
Die Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer*in beginnt mit dem Tag der Zusage zu einer Bewerbung und endet mit Beendigung des Camps bzw. ordnungsgemäßer Rückgabe der Unterlagen, der Rückrechnung von finanziellen Mitteln oder bei vorzeitigem Rücktritt.
Ansprüche nach Ablauf der Teilnahmevereinbarung sind innerhalb der gesetzlichen Fristen geltend zu machen.

6. Vorbehalt
Die KINDERVERINIGUNG Sachsen e.V. behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn persönliche, charakterliche, gesundheitliche, juristische bzw. Qualifikationsprobleme deutlich werden, die einen Einsatz als Betreuer*in in Frage stellen oder wenn erkennbar wird, dass sich der/die Betreuer*in ungenügend auf den Einsatz vorbereitet.
Der KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. ist ein polizeiliches Führungszeugnis in Kopie und nicht älter als drei Jahre vorzulegen. Die damit verbundenen Unkosten trägt der/die Betreuer*in selbst, wobei die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. ein Schreiben an die Einwohnermeldebehörde zur Verfügung stellt, in dem um eine kostenfreie Ausstellung des polizeilichen Führungszeugnisses gebeten wird.

7. Abschlussklausel
Änderungen dieser Vereinbarungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Ungültigkeit einzelner Abschnitte dieser Vereinbarungsbedingungen wird die Rechtskräftigkeit des gesamten Vertrages und der Vereinbarungsbedingungen nicht berührt. Im Falle eines Rechtsstreites wird als Gerichtsstand die Stadt Chemnitz vereinbart.

Chemnitz, den _____

Zur Kenntnis genommen: _____

Kofinanziert von der Europäischen Union

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.